

CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance Bericht¹⁶

In dieser Erklärung berichtet die SMA Solar Technology AG gemäß § 289f Abs. 1 und 2 sowie § 315d HGB über ihre Prinzipien der Unternehmensführung bzw. gemäß § 161 AktG und Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) über die Corporate Governance im Unternehmen. Die Erklärung beinhaltet die Entsprechenserklärung, die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken nebst Hinweis, wo diese öffentlich zugänglich sind, sowie Angaben zur Zusammensetzung und Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und der jeweiligen Ausschüsse sowie wesentlicher Corporate Governance Strukturen.

Die Einhaltung der Grundsätze guter Unternehmensführung hat für die SMA Solar Technology AG eine große Bedeutung. Die Gesellschaft orientiert sich hierzu an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit der Erfüllung der Vorgaben befasst. Sich ergebende Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex hat die Gesellschaft in der Entsprechenserklärung vom 4. Dezember 2025 dargelegt. Diese Erklärung ist nachfolgend wiedergegeben und auf unserer [Unternehmenswebsite](#) veröffentlicht.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der SMA Solar Technology AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die SMA Solar Technology AG entspricht sämtlichen Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 („Kodex 2022“) und wird diesen auch künftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

Das vom Aufsichtsrat beschlossene und von der Hauptversammlung am 24. Mai 2023 gebilligte Vergütungssystem für den Vorstand, das Grundlage für alle Vergütungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern der SMA Solar Technology AG, deren Bestellung nach dem 24. Mai 2023 neu erfolgt oder verlängert wird, sein soll („Vergütungssystem 2023“), sieht in Abweichung von Empfehlung G.8 des Kodex 2022 die Möglichkeit vor, von bereits beschlossenen Zielwerten oder Vergleichsparametern abzuweichen, wenn dies in außergewöhnlichen Situationen vorübergehend im Interesse des Unternehmens ist. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine solche Flexibilität erforderlich ist, um – auch entsprechend der Empfehlung G.11 Satz 1 des Kodex 2022 – angemessen auf eine unvorhergesehene Situation reagieren zu können.

¹⁶ Der folgende Abschnitt ist kein Pflichtbestandteil des zusammengefassten Lageberichts im Sinne der §§ 289, 315 HGB in Verbindung mit dem DRS 20 und daher kein Gegenstand der Abschlussprüfung.

In Abweichung von Empfehlung G.6 des Kodex 2022 hat der Aufsichtsrat für das Vorstandsmitglied Olaf Heyden eine variable Vergütung vereinbart, deren langfristiger Anteil den kurzfristigen Anteil nicht übersteigt. Grund für diese Vorgehensweise ist die Umsetzung der Restrukturierung und Transformation des Unternehmens als Aufgabenschwerpunkt des Vorstandsmitglieds, sowie die darauf abgestellte kurze Bestellungslaufzeit des Vorstandsmitglieds bis zum 30. Juni 2027, welche eine Betonung der kurzfristigen Ziele aus Sicht des Aufsichtsrats angezeigt haben lassen.

Weiter sieht das Vergütungssystem 2023 die Verpflichtung des Vorstands vor, den aus einer Übererfüllung des lang- und kurzfristigen variablen Ziels erhaltenen Vergütungsanteil teilweise in Aktien der Gesellschaft anzulegen, und weicht daher von der in G.10 Satz 1 des Kodex 2022 ausgesprochenen Empfehlung ab. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass der Vorstand über die Ausgestaltung der zielgebundenen Vergütung und die beschlossene Anlageverpflichtung hinreichend an die langfristige und nachhaltige Entwicklung des Unternehmens gebunden ist und es einer weitergehenden Verpflichtung entsprechend der Empfehlung des G.10 Satz 1 des Kodex 2022 nicht bedarf.

In Abweichung zur Empfehlung G.11 Satz 2 des Kodex 2022 sieht das Vergütungssystem 2023 keine Regelungen vor, die der Gesellschaft über die gesetzlichen Regelungen hinaus die Möglichkeit einräumen, eine dem Vorstand geschuldete variable Vergütung einzubehalten oder zurückfordern zu können. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass der Vorstand über die Ausgestaltung der Ziele insbesondere zur variablen Vergütung hinreichend an negativen Entwicklungen beteiligt ist und darüber hinaus ein rechtlich vorwerfbares Verhalten durch die gesetzlich geregelten Reaktionsmöglichkeiten hinreichend sanktioniert werden kann.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Unternehmensführungspraktiken

Die SMA Strategie 2025 beinhaltet eine zukunftsgerichtete Vision und Mission, die Werte, an denen sich alle Arbeitnehmenden der SMA Gruppe orientieren, sowie klare strategische Ziele für die nächsten Jahre. Sie wurde allen Arbeitnehmenden weltweit vorgestellt und bildet den strategischen Rahmen für das Handeln der SMA Gruppe. Weitere Details sind im Kapitel „Grundlagen des Konzerns“, Abschnitt „Strategie“, zu finden.

Der Vorstand der SMA Solar Technology AG hat bereits 2011 durch eine Erklärung gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die zehn Prinzipien des UN Global Compact als verbindliche Leitlinien für die Unternehmensführung festgelegt. Der UN Global Compact formuliert Prinzipien, die Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte, zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten, zum Schutz der Umwelt sowie zu integrem und korruptionsfreiem Handeln verpflichten. Die Prinzipien sind auf der Website www.unglobalcompact.org einsehbar.

Der Vorstand bekennt sich darüber hinaus zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, zur Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie zu den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO). Die SMA Gruppe verpflichtet sich an allen Standorten weltweit zur Einhaltung der genannten Prinzipien und Standards inklusive der Vereinigungsfreiheit entsprechend den Normen 87 und 98 der ILO, sofern dies nicht im Konflikt mit spezifischen Ländergesetzgebungen steht, denen die jeweilige Konzerngesellschaft unterworfen ist. Zudem erkennt die SMA Gruppe die „Business Principles for Countering Bribery“ von Transparency International an.

Der SMA Verhaltenskodex für Mitarbeitende stellt das Herz des Compliance Management Systems dar und formuliert die Werte der SMA Gruppe. Die darin beschriebenen Geschäftsgrundsätze sind für alle Arbeitnehmenden weltweit verbindlich. Der Verhaltenskodex unterstreicht den Willen des Unternehmens, alle gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen vollumfänglich umzusetzen und einzuhalten. Die SMA Gruppe verpflichtet

sich darüber hinaus, jederzeit ethisch korrekt, integer und nachhaltig zu handeln, ihre unternehmerische Verantwortung wahrzunehmen und anderen respektvoll zu begegnen. Auf der Unternehmenswebsite ist der Verhaltenskodex für Mitarbeitende öffentlich einsehbar.

Der SMA Verhaltenskodex für Geschäftspartner stellt eine Ergänzung zum eigenen Leitbild und der Unternehmenskultur dar, in der Fairness, Integrität, Nachhaltigkeit und unternehmerische Verantwortung fest verankert sind. Im Jahr 2023 wurde der Kodex unter Beteiligung der Stakeholder überarbeitet und neu implementiert. Der Kodex beruht unter anderem auf den Prinzipien des UN Global Compact, den Konventionen der International Labour Organization (ILO) und auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Der SMA Verhaltenskodex für Geschäftspartner gibt Normen für nachhaltiges Handeln vor und formuliert die Erwartung, die die SMA Gruppe an Lieferanten und Geschäftspartner hinsichtlich sozialer, ökologischer und ethischer Aspekte hat. Kernpunkte des SMA Verhaltenskodex für Geschäftspartner sind das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Misshandlungen und Diskriminierungen von Arbeitnehmer*innen, die Korruptionsbekämpfung, faire Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie Qualität und Produktsicherheit. Ziel der SMA Gruppe ist es, allgemeine Grundsätze zu Fairness, Integrität und unternehmerischer Verantwortung in den Geschäftsbeziehungen und der Lieferkette zu etablieren. Dies schließt auch die Verpflichtung der SMA Gruppe zu einem fairen Umgang mit Lieferanten ein.

Bei der Umsetzung nachhaltiger Unternehmensführungspraktiken nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat der SMA Solar Technology AG eine bedeutende Rolle ein. Weitere Informationen dazu sind im Abschnitt „Organe der Gesellschaft und ihre Arbeitsweise“ zu finden.

Transparenz

Transparenz ist ein Kernelement guter Corporate Governance. Eine zeitnahe Information über die Geschäftslage und bedeutende geschäftliche Änderungen an alle Aktionär*innen, Finanzanalyst*innen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit ist unser Ziel. Alle wesentlichen Informationen werden auch auf unserer [Unternehmenswebsite](#) bereitgestellt.

Die Berichterstattung zur Geschäftslage und zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit erfolgt im Geschäftsbericht, in der jährlichen Bilanzpressekonferenz sowie in den Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzberichten. Des Weiteren wird die Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen, über soziale Netzwerke und, wenn gesetzlich erforderlich, durch Ad-hoc-Meldungen informiert. Ferner steht SMA regelmäßig mit Investor*innen, Analyst*innen und der Presse in Kontakt, um über Markt und Wettbewerb, die strategische Ausrichtung, die Alleinstellungsmerkmale von SMA sowie die finanzielle Entwicklung zu informieren.

Transparenz ist besonders wichtig, wenn Beratungen und Beschlüsse der Gesellschaft zu Interessenkonflikten bei Mitgliedern von Aufsichtsrat oder Vorstand führen können. Daher werden aufgetretene Interessenkonflikte von den betroffenen Mitgliedern der Organe zu Beginn der Erörterung des Themas offengelegt. An einer gegebenenfalls notwendigen Beschlussfassung von Vorstand oder Aufsichtsrat nimmt das betroffene Mitglied nicht teil.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht ist im gleichnamigen Kapitel im Geschäftsbericht abgedruckt und auch auf unserer [Unternehmenswebsite](#) mit dem Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG einsehbar, ebenso die geltenden Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG.

Organe der Gesellschaft und ihre Arbeitsweise¹⁷

Die SMA Solar Technology AG ist eine nach deutschem Recht organisierte Aktiengesellschaft. Demnach verfügt sie über eine dualistische Führungsstruktur, bei der sich ein Organ allein der Geschäftsführung widmet (Vorstand) und dabei von einem anderen Organ überwacht wird (Aufsichtsrat). Beide Organe sind mit unterschiedlichen Kompetenzen ausgestattet und arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Die Wahl der Anteilseignervertreter*innen im Aufsichtsrat und des Abschlussprüfers sowie die Festlegung der Ergebnisverwendung obliegen ebenso wie Entscheidungen, die in die Mitgliedsrechte der Aktionär*innen eingreifen, der Hauptversammlung.

Vorstand

[ESRS2 GOV-1 G1 5a] Der Vorstand leitet das Unternehmen gemeinschaftlich und in eigener Verantwortung. Er ist der nachhaltigen Sicherung und Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet und trägt die Verantwortung für die Führung der Geschäfte. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie sowie über die kurz- und mittelfristige Finanzplanung. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzberichte sowie für den Jahres- und Konzernabschluss der SMA Solar Technology AG und der SMA Gruppe sowie die Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die Befolgung interner Richtlinien.

[ESRS2 GOV-1 22a, b, c, d, ESRS2 GOV-2 26a, ESRS2 SBM-2 45d] Zur Festlegung und Überwachung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie Verabschiedung von Zielen wurde als höchstes Entscheidungsgremium der Nachhaltigkeit das Sustainability Committee gegründet, dessen Vorsitz der Vorstandsvorsitzende innehat. Die Überwachung des Fortschritts bei der Zielerreichung erfolgt auf Quartalsbasis. Auch seine Aufgaben und Pflichten

bezüglich der Überwachung der Verfahren zur Analyse und Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie der gewonnenen Ergebnisse nimmt der Vorstand gemeinsam mit der obersten Führungsebene jährlich im Rahmen des Sustainability Committee wahr. Die Information über nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen erfolgt im Sustainability Committee durch die IRO-Analystin. Die Information über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen erfolgt durch den Head of Group Compliance. Die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen bedürfen der Freigabe durch das Sustainability Committee. Das Sustainability Committee wird auch über Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger im Rahmen der Stakeholderanalyse unterrichtet.

[ESRS2 GOV-2 26c] Das Sustainability Committee hat sich im Berichtsjahr schwerpunktmäßig mit Themen im Zusammenhang mit den wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens befasst. Eine wichtige Rolle spielte dabei die Nachhaltigkeitsstrategie 2030, im Rahmen derer die Konzepte zum Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen weiterentwickelt wurden. Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz hat das Sustainability Committee sich mit den Dekarbonisierungshebeln und wichtigen Maßnahmen zur Dekarbonisierung des eigenen Geschäftsbereichs befasst. In diesem Zusammenhang hat das Sustainability Committee weiterhin eine europäische Fuhrparkrichtlinie verabschiedet und weitere Leitplanken zur Steuerung der Klimaziele im eigenen Geschäftsbereich festgelegt. Im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung und der Kreislaufwirtschaft hat das Sustainability Committee sich mit den Anforderungen im Zusammenhang mit der Ökodesignverordnung auseinandergesetzt sowie eine Kreislaufwirtschaftsstrategie sowie Ziele und Maßnahmen zur Adressierung der wesentlichen Auswirkungen verabschiedet. Im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens hat das Sustainability Committee sich mit dem Risiko- und Überwachungssystem für Menschenrechte in der SMA Gruppe auseinandergesetzt. Hinsichtlich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette hat das Sustainability

¹⁷ Die im folgenden Abschnitt mit ESRS-Verweisen gekennzeichneten Absätze wurden im Rahmen der Prüfung der Konzernnachhaltigkeitserklärung mit begrenzter Sicherheit geprüft.

Committee sich mit der Risikoanalyse für die Lieferkette und den eigenen Geschäftsbereich gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz befasst und die Menschenrechtsstrategie 2030 verabschiedet.

Als Kollegialorgan strebt der Vorstand grundsätzlich an, Beschlüsse gemeinsam zu fassen. In der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands ist jedoch festgelegt, dass innerhalb des Vorstands einzelne Mitglieder bestimmte Ressorts verantworten. Die Ressortverteilung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig fortlaufend über alle wesentlichen Vorgänge in ihren Ressorts und über ressortübergreifende Angelegenheiten. Der Vorstand hat keine Ausschüsse eingerichtet.

[ESRS2 GOV-2 26b] Die Vornahme bestimmter Geschäfte bedarf, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach der vom Aufsichtsrat für den Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung, zwingend eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Aus diesem Grund hat der Vorstand Sachverhalte, die für das Unternehmen von besonders großer Tragweite sind, von seiner Freigabe abhängig gemacht. Dabei hat er sich an den an ihn selbst vom Aufsichtsrat gestellten Anforderungen orientiert. Das festgelegte Verfahren regelt detailliert, welche Fachbereiche bei welchen Sachverhalten einzubinden sind, bevor die Freigabe an den Vorstand übermittelt wird. So muss die Funktion Sustainability beispielsweise bei Themen eingebunden werden, die sich auf die Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsziele oder die Nachhaltigkeitsleistung auswirken können. Darüber hinaus fand bei der Entscheidung über die Freigabe zustimmungspflichtiger Geschäfte im Berichtsjahr keine zusätzliche Prüfung durch den Vorstand zu etwaigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte statt.

[ESRS2 GOV-2 26b] Bei bestimmten Entscheidungen hat der Vorstand vorab die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Hierzu zählen beispielsweise die Billigung des Jahresbudgets einschließlich des Investitionsplans sowie die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Auch die Verteilung der Ressortzuständigkeit bedarf der Zustimmung

durch den Aufsichtsrat. Im Rahmen seiner überwachenden Rolle hinsichtlich der Strategie des Unternehmens und im Rahmen seiner Entscheidungen über wichtige Transaktionen führt der Aufsichtsrat keine Überprüfung der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen durch.

[ESRS2 GOV-1 21d] Das nach § 315d HGB in Verbindung mit § 289f HGB zu beschreibende Diversitätskonzept der Gesellschaft für den Vorstand besteht zum einen aus der Berücksichtigung der unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Kompetenzen, welche für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben im Vorstand erforderlich sind. Weitere Bestandteile sind die für den Vorstand beschlossene Minderheitengeschlechter-Quote von wenigstens 25 Prozent – bezogen auf ein vierköpfiges Vorstandsgremium – und die in § 1 Abs. 4c der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschriebene Altersgrenze für den Vorstand. Auch bei einem Gremium mit weniger als vier Personen strebt der Aufsichtsrat eine Besetzung mit wenigstens einer Person eines Minderheitengeschlechtes an. Die Erreichung der Quote wird der Aufsichtsrat im Dezember 2027 überprüfen und die Quote gegebenenfalls neu festlegen. Ziel des Konzepts ist es, den Anforderungen an die Tätigkeit eines Vorstands auch durch einen breiten und unterschiedlichen Wissens- und Erfahrungshorizont bestmöglich gerecht zu werden. Die aktuelle Besetzung des Vorstandsgremiums wahrt die festgelegte Altersgrenze von 65 Jahren und bildet unterschiedliche Professionen und berufliche Hintergründe sowie fachliche und persönliche Kompetenzen ab. Der Vorstand besteht aktuell aus drei männlichen Mitgliedern, von denen zwei im Berichtsjahr neu bestellt wurden. Diese Besetzung in Abweichung von der Minderheitengeschlechter-Quote ist dadurch bedingt, dass auch mit Blick auf die kurzfristigen Herausforderungen des Geschäftsjahres und der teilweise lediglich bis Mitte 2027 laufenden Bestellung die persönliche und fachliche Eignung der in 2025 bestellten Vorstandsmitglieder für den Aufsichtsrat ausschlaggebend waren. Der Aufsichtsrat ist weiter bestrebt, Neu- oder Nachbesetzungen unter Berücksichtigung der festgelegten Minderheitengeschlechter-Quote vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung von Kandidaten möglich ist. Aufgrund der Größe des Gesamtvorstands von drei Personen ist die verpflichtende geschlechterbezogene Mindestbesetzung gemäß § 76 Abs. 3a AktG nicht zur Anwendung gekommen.

Die langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands erfolgt zum einen durch ein regelmäßiges Monitoring seitens des Aufsichtsrats zur Anpassung der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung des Vorstandsgremiums sowie zum anderen die durch die Vorstandsmitglieder gegebenen Bedingungen, wie etwa das Erreichen der Altersgrenze. Seitens des Vorstands erfolgt eine Identifikation von möglichen geeigneten unternehmens-internen Kandidat*innen, die mit unterschiedlichem zeitlichen Vorlauf und gegebenenfalls nach entsprechender Entwicklung von Managementfähigkeiten zur Übernahme einer Vorstandsposition geeignet wären.

In Erfüllung der Vorgaben des § 76 Abs. 4 Satz 2 AktG hat der Vorstand die Zielgröße für beschäftigte weibliche Mitarbeitende für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2027 für jede der oberen zwei Führungsebenen auf 20 Prozent festgelegt. Am Ende des Berichtszeitraums betrug der Anteil der auf der ersten Führungsebene beschäftigten Mitarbeiterinnen 18,2 Prozent und auf der zweiten Führungsebene 16,0 Prozent.

[ESRS2 GOV-1 21a, c, ESRS2 GOV-1 23a, b, ESRS2 GOV-1 G1 5b] Der Vorstand bestand zum 31. Dezember 2025 aus drei Mitgliedern. Dr.-Ing Jürgen Reinert ist Vorstandsvorsitzender der SMA Solar Technology AG und verantwortet aktuell die Ressorts Strategie, Forschung & Entwicklung, Vertrieb & Service sowie Kommunikation & Nachhaltigkeit und die Divisionen Home & Business Solutions und Large Scale & Project Solutions. Dr. Reinert begann seine Karriere nach dem Studium der Elektrotechnik in Südafrika und der Promotion am Institut für Stromrichtertechnik und Elektrische Antriebe (ISEA) der RWTH Aachen als Obergeringenieur am selben Institut. Von 1999 bis 2011 war er in Schweden bei dem Hersteller für elektrische Steuerungen und Antriebe Emotron AB zuletzt als Geschäftsführer tätig. Anschließend verantwortete er in der SMA Gruppe zunächst die Division Power Plant Solutions, wurde 2014 in den Vorstand der SMA Solar Technology AG berufen, 2018 zum Vorstandssprecher und 2023 zum Vorstandsvorsitzenden ernannt. Darüber hinaus erfüllt er die Funktion des Arbeitsdirektors der SMA Solar Technology AG. Durch seine jahrzehntelange Erfahrung in der Führung von internationalen Unternehmen in der Elektroindustrie verfügt Dr. Reinert über umfassende Kompetenzen in den Bereichen Management, Corporate Governance und Personalführung sowie ein tiefgehendes Expertenwissen in den

Bereichen Elektrotechnik und erneuerbare Energien. Des Weiteren ist er mit den für das Unternehmen relevanten Aspekten der Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance vertraut.

[ESRS2 GOV-1 21c, ESRS2 GOV-1 23a, b, ESRS2 GOV-1 G1 5b] Dr. Kaveh Rouhi verantwortet als Vorstand die Bereiche Accounting & Tax, Finance & Controlling, Real Estate Management (CREM), Investor Relations, Recht, Governance, Compliance, Risikomanagement und Interne Revision. Dr. Rouhi ist diplomierter Mathematiker (TU Darmstadt) und hat an der FU Berlin im Bereich Quantitatives Marketing promoviert. Dr. Rouhi verfügt über langjährige Erfahrung in der internationalen Finanzdienstleistungs- und Beratungsbranche. Nach Stationen bei Bearing Point, Concordis, Union Investment und Roland Berger Strategy Consultants leitete Dr. Rouhi von Juli 2024 bis April 2025 bei der SMA Gruppe den Bereich Finance & Controlling. Seit September 2024 ist er für die Entwicklung und Implementierung des laufenden Restrukturierungs- und Transformationsprogramms mitverantwortlich. Im April 2025 wurde Dr. Rouhi als Vorstand Finanzen und Recht in den Vorstand der SMA Solar Technology AG berufen. Zu seinen weitreichenden Kompetenzen gehören unter anderem die Strategieentwicklung, die Geschäftsplanung und das Geschäftscontrolling sowie M&A. Dr. Rouhi verfügt über langjährige Erfahrung in allen Themenbereichen der CFO-Verantwortung und ist mit den für seine Ressorts relevanten Aspekten der Nachhaltigkeit vertraut.

[ESRS2 GOV-1 21a, c, ESRS2 GOV-1 23a, b, ESRS2 GOV-1 G1 5b] Olaf Heyden verantwortet als Vorstand Transformation und Operations die aktuelle Transformation des Unternehmens in eine neue Geschäftsstruktur sowie die Bereiche Operations, Personal und Digitalisierung/IT. Der diplomierte Betriebswirt und Wirtschaftsinformatiker startete seine Karriere 1986 bei der Dornier GmbH/DASA (heute Airbus SE). Nach Stationen bei T-Mobile und Electronic Data Systems (EDS) verantwortete er bei der Deutschen Telekom AG von 2000 bis 2004 als Senior Vice President Billing & Collection die konzernweiten Abrechnungs- und Inkassoprozesse. Bis 2011 war er als Chief ICTO Officer und Mitglied des Vorstands der T-Systems für das Outsourcing-Geschäft von Rechenzentren, Arbeitsplatzsystemen, Telekommunikationsnetzen und Geschäftsprozessen zuständig. Nach

Stationen als CEO bei Freudenberg IT GmbH & Co. KG und Vorstand bei der Wincor Nixdorf AG wechselte er 2016 als Senior Vice President Service zu Diebold Nixdorf Inc., wo er das Servicegeschäft konsolidierte und leitete. Bis 2023 verantwortete Olaf Heyden dort als COO und Executive Vice President die Funktionen Operations, Supply Chain, Service, Software-Delivery, F&E, Beschaffung und IT. Seit 2024 leitet er bei SMA das konzernweite Transformations- und Restrukturierungsprogramm, seit Februar 2025 als Vorstand. Herr Heyden verfügt über langjährige Erfahrung in der Restrukturierung von Unternehmen und umfassende Kompetenzen in den Bereichen Management, Personalführung, Operations und Beschaffungswesen. Er ist mit den für seine Ressorts relevanten Aspekten der Nachhaltigkeit vertraut.

Aufsichtsrat

[ESRS2 GOV-1 G1 5a] Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten und überwacht dessen Tätigkeit. Er wird hierzu vom Vorstand in den strategischen Planungsprozess, in alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in besonders bedeutsame Geschäftsentscheidungen eingebunden und hierzu konsultiert.

[ESRS2 GOV-1 21a, b] Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes zusammen. Danach können die Arbeitnehmer*innen der deutschen Konzerngesellschaften und die Anteilseigner*innen (Hauptversammlung) jeweils sechs Vertreter*innen in den Aufsichtsrat wählen. Mitglieder des Aufsichtsrats sind zurzeit: Martin Breul, Oliver Dietzel, Romy Siegert, Lidia Thelemann, Dr. Matthias Victor und Jörg Wienand als Vertreter*innen der Arbeitnehmer*innen sowie Uwe Kleinkauf (stellvertretender Vorsitzender), Constanze Hufenbecher, Dr. Ralph Lässig (Vorsitzender), Ilonka Nußbaumer, Dr. Frank Possel-Dölken und Jan-Henrik Supady als Vertreter*innen der Anteilseigner*innen.

Constanze Hufenbecher, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, verfügt aufgrund ihrer erworbenen Expertise als langjährige Finanzvorständin in international tätigen Unternehmen ebenso wie Jan-Henrik Supady, stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses, aufgrund seiner Expertise als geschäftsführender Gesellschafter eines im Segment von strategischen Investments tätigen Unternehmens über den nach § 100 Abs. 5 AktG und dem Deutschen Corporate Governance Kodex geforderten Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat kann den auf der Unternehmenswebsite der Gesellschaft zugänglichen Lebensläufen der Aufsichtsräte entnommen werden.

Die Ausschüsse des Aufsichtsrats sind wie folgt besetzt:

Präsidialausschuss	Uwe Kleinkauf (stellv. Vorsitzender), Dr. Ralph Lässig (Vorsitzender), Dr. Matthias Victor, Jörg Wienand
Prüfungsausschuss	Martin Breul, Oliver Dietzel, Constanze Hufenbecher (Vorsitzende), Jan-Henrik Supady (stellv. Vorsitzender)
Nominierungsausschuss	Uwe Kleinkauf (Vorsitzender), Dr. Ralph Lässig, Ilonka Nußbaumer, Jan-Henrik Supady
Vermittlungsausschuss	Dr. Ralph Lässig, Uwe Kleinkauf, Romy Siegert, Lidia Thelemann

Die Ausschüsse bereiten Themen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, die im Plenum zu behandeln sind, und sind darüber hinaus befugt, anstelle des Aufsichtsrats über Sachverhalte zu beschließen, soweit ihnen der Aufsichtsrat die entsprechende Kompetenz im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats übertragen hat. Sie treffen dazu regelmäßig mit maßgeblichen Auskunftspersonen wie etwa dem Vorstand, dem Abschlussprüfer oder den Leitenden von Interner Revision oder Compliance zusammen. Über die Inhalte der Ausschusssitzungen berichtet die/der Ausschussvorsitzende dann auf der folgenden Plenumsitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann an den Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, wenn die/der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses nicht etwas anderes bestimmt. Protokolle über die Inhalte und Beschlüsse von Ausschüssen werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt.

Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse überprüfen regelmäßig im Wege einer Selbstbeurteilung, inwieweit die Gremien die ihnen gestellten Aufgaben wirksam bearbeiten. Dieser Effizienzprüfung stellen sich Aufsichtsrat und die Ausschüsse regelmäßig im Rahmen eines gesonderten Tagesordnungspunktes, unter dem die Mitglieder die Aufgabenerfüllung der Vergangenheit beleuchten und etwaige Verbesserungen für die zukünftige Arbeit ableiten. Gegenstand der Betrachtung ist zum einen die Effektivität der Arbeit im Gremium und in den Ausschüssen, wie sie sich mit Blick auf die Entscheidungsvorbereitung und Informationsvermittlung innerhalb des Gremiums darstellt. Zum anderen tauscht sich der Aufsichtsrat auch mit dem Vorstand über die Effizienz der Zusammenarbeit mit dem Vorstand aus. Im Berichtsjahr hat der Prüfungsausschuss eine solche Selbstbeurteilung für seine Arbeit vorgenommen.

Über Schwerpunkte seiner Tätigkeit und Beratungen berichtet der Aufsichtsrat jährlich im Bericht des Aufsichtsrats. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats finden Sie auf unserer [Unternehmenswebsite](#).

[ESRS2 GOV-1 22a, b, c, d, ESRS2 GOV-2 26a, c, ESRS2 SBM-2 45d] Die Überwachung und Beratung des Vorstands in für das Unternehmen relevanten Nachhaltigkeitsfragen hat der Aufsichtsrat dem Prüfungsausschuss übertragen. Im Rahmen des Mandats nimmt der Ausschuss die Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats bezüglich der Überwachung der Verfahren zur Analyse und Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie der gewonnenen Ergebnisse wahr und wird auch über Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger im Rahmen der Stakeholderanalyse unterrichtet. Dem Prüfungsausschuss wird einmal im Jahr zum Fortschritt bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens Bericht erstattet. Die Festlegung der nachhaltigkeitsbezogenen Ziele in der Vorstandsvergütung wird vom Präsidialausschuss des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung im Plenum vorbereitet. Über wichtige Nachhaltigkeitsthemen wurde der Aufsichtsrat im Berichtsjahr durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Die Head of Sustainability informierte den Prüfungsausschuss im Berichtszeitraum über die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse und über die Stakeholderanalyse. Darüber hinaus wurde der Aufsichtsrat über die

Nachhaltigkeitsstrategie 2030 und die im Rahmen der Strategie festgelegten Ziele und Maßnahmen unterrichtet. Der Prüfungsausschuss wurde auch über den Stand der Zielerreichung der Nachhaltigkeitsziele informiert. Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen und zum internen Kontrollsystem (IKS) erfolgten durch den Head of Group Compliance.

[ESRS2 GOV-1 23a, b] Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Hinsichtlich der für das Unternehmen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte haben Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus permanenten Zugriff auf die unternehmensinterne Expertise und können zudem externe Sachverständige zu Rate ziehen.

Der Aufsichtsrat hat sich bereits in der Vergangenheit regelmäßig mit den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für seine Mitglieder befasst und mit Blick auf die Regelungen der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechende Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen sowie ein Kompetenzprofil erarbeitet, das er mit Blick auf die steigende Bedeutung der Nachhaltigkeit angepasst hat. Das Kompetenzprofil greift die Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder auf, welche insbesondere durch das Gesetz, den Deutschen Corporate Governance Kodex und die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung gestellt werden. Das auf einer Selbsteinschätzung basierende Kompetenzprofil des Aufsichtsrats ist in nachfolgender Qualifikationsmatrix abgebildet:

[ESRS2 GOV-1 21c, ESRS2 GOV-1 23a, b, ESRS2 GOV-1 G1 5b] Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats

	Martin Breul	Oliver Dietzel	Constanze Hufenbecher ¹	Uwe Kleinkauf ¹	Dr. Ralph Lässig ¹	Ilonka Nußbaumer ¹	Dr. Frank Possel-Dölken ¹	Romy Siegert	Jan-Henrik Supady ¹	Lidia Thelemann	Dr. Matthias Victor	Jörg Wienand
Geschlecht	m	m	w	m	m	w	m	w	m	w	m	m
Geburtsjahr	1982	1971	1970	1969	1968	1973	1974	1986	1979	1980	1970	1973
Nationalität	DE	DE	DE	DE	DE	AT	DE	DE	DE	DE/PL	DE	DE
Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter			●		●	●	●		●			
Fachliche Kompetenzen²												
Internationale Unternehmenserfahrung			●	●	●	●	●	●	●	●		
Vertrautheit mit dem Unternehmenssektor Technischer Sachverstand, insbesondere auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, vorzugsweise auf dem Gebiet der Photovoltaik	●	●		●	●		●			●	●	●
Kenntnisse über die inneren Strukturen und Funktionsweisen des Unternehmens	●	●		●		●			●	●	●	●
Kenntnisse in den Feldern der Digitalisierung		●	●		●	●	●		●	●	●	●
Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung		●	●	●	●	●			●			
Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung		●	●						●			
Kenntnisse hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichtserstattung		●	●	●		●	●	●	●			
Kenntnisse in den Aspekten der ökologischen Nachhaltigkeit	●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Kenntnisse in den Aspekten der sozialen Nachhaltigkeit	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Kenntnisse in den Themen der Corporate Governance & Compliance und des Gesellschaftsrechts			●	●	●	●	●		●			
Führungserfahrung in international tätigen Unternehmen			●	●	●	●	●		●		●	
Erfahrung in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen (ohne SMA)		●	●									
Kenntnisse in den Themen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems			●	●	●	●	●		●	●		

¹ Anteilseignervertreter² ● = zutreffend

Diese Anforderungen und das Kompetenzprofil bilden weiter das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB, dessen Ziel ein möglichst breiter und unterschiedlicher Wissens- und Erfahrungshorizont im Aufsichtsrat ist. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass der Ausbau der Vielfalt in der Zusammensetzung des Gremiums bereits Zielrichtung verschiedener Regelungen des Rechts und des Deutschen Corporate Governance Kodex ist. Er hat diese Zielrichtung bei der Auswahl von neuen Mitgliedern einfließen lassen und auch bei der Gestaltung seines Kompetenzprofils und der Ziele für seine Zusammensetzung berücksichtigt und wird dies auch zukünftig zur Umsetzung des Diversitätskonzepts tun.

Die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung lauten wie folgt:

1. Der Mindestanteil von Frauen im Aufsichtsrat richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 96 Abs. 2 AktG).
2. Besetzung des Aufsichtsrats auch mit Mitgliedern mit internationalem Erfahrungshintergrund.
3. Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.
4. Berücksichtigung von technischem Sachverstand, insbesondere auch auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, vorzugsweise auf dem Gebiet der Photovoltaik.
5. Berücksichtigung von Kenntnissen zum Thema Digitalisierung und über die inneren Strukturen und Funktionsweisen des Unternehmens.
6. Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter*innen soll unabhängig sein, wobei mindestens ein Mitglied zugleich über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen soll.
7. Berücksichtigung der Altersgrenze von 75 Jahren zum Ende der Amtszeit.
8. Expertise in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen.

Aktuell sind diese Ziele wie folgt umgesetzt:

Zu 1: [ESRS2 GOV-1 21d] Derzeit gehören dem Aufsichtsrat mit Constanze Hufenbecher, Ilonka Nussbaumer, Romy Siegert und Lidia Thelemann vier Frauen an. Der Aufsichtsrat besteht dementsprechend zu 33 Prozent aus weiblichen und zu 67 Prozent aus männlichen Mitgliedern. Somit sind die Anforderungen des § 96 Abs. 2 AktG erfüllt.

Zu 2: Constanze Hufenbecher, Uwe Kleinkauf, Dr. Ralph Lässig, Ilonka Nussbaumer, Dr. Frank Possel-Dölken, Romy Siegert, Jan-Henrik Supady und Lidia Thelemann verfügen über einen internationalen Erfahrungshintergrund.

Zu 3: Oliver Dietzel, Constanze Hufenbecher, Uwe Kleinkauf, Dr. Ralph Lässig, Ilonka Nußbaumer und Jan-Henrik Supady verfügen über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Oliver Dietzel, Constanze Hufenbecher und Jan-Henrik Supady verfügen über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Constanze Hufenbecher, Uwe Kleinkauf, Dr. Ralph Lässig, Ilonka Nußbaumer, Dr. Frank Possel-Dölken, Jan-Henrik Supady und Lidia Thelemann verfügen darüber hinaus über Kenntnisse in den Themen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems.

Zu 4: [ESRS2 GOV-1 21c] Martin Breul, Oliver Dietzel, Uwe Kleinkauf, Dr. Ralph Lässig, Dr. Frank Possel-Dölken, Lidia Thelemann, Dr. Matthias Victor und Jörg Wienand verfügen über technischen Sachverstand. Martin Breul, Lidia Thelemann, Jörg Wienand und Dr. Matthias Victor verfügen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in technischen Bereichen von Unternehmen der Branche der erneuerbaren Energien darüber hinaus über technischen Sachverstand im Bereich der erneuerbaren Energien.

Zu 5: Martin Breul, Oliver Dietzel, Uwe Kleinkauf, Ilonka Nußbaumer, Jan-Henrik Supady, Lidia Thelemann, Dr. Matthias Victor und Jörg Wienand verfügen über Kenntnisse der inneren Strukturen und Funktionsweisen des Unternehmens. Oliver Dietzel, Constanze

Hufenbecher, Dr. Ralph Lässig, Ilonka Nußbaumer, Dr. Frank Possel-Dölken, Jan-Henrik Supady, Lidia Thelemann, Dr. Matthias Victor und Jörg Wienand verfügen über Kenntnisse zum Thema Digitalisierung.

Zu 6: [ESRS2 GOV-1 21e] Aktuell sind aus Sicht der Gesellschaft mit Constanze Hufenbecher, Dr. Ralph Lässig, Ilonka Nußbaumer, Dr. Frank Possel-Dölken und Jan-Henrik Supady fünf Anteilseignervertreter*innen und damit 83 Prozent der Anteilseignervertreter*innen und 42 Prozent aller Mitglieder des Aufsichtsrats nach den Regeln des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex als unabhängig anzusehen. Hiervon verfügen mit Constanze Hufenbecher, Dr. Ralph Lässig, Ilonka Nußbaumer und Jan-Henrik Supady vier unabhängige Mitglieder über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung.

Zu 7: Keines der Mitglieder des Aufsichtsrats wird bis zum Ende der Amtszeit ein Alter von 75 Jahren erreichen.

Zu 8: Expertise hinsichtlich der für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen ist unter den Aufsichtsratsmitgliedern vorhanden und kann dem Kompetenzprofil entnommen werden.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen und kommen somit den Erfordernissen einer wirksamen Unternehmenskontrolle sowie der Notwendigkeit, schnell Entscheidungen treffen zu können, gleichermaßen nach. Ihr gemeinsames Ziel ist es, den Bestand des Unternehmens zu sichern und dessen Wert nachhaltig zu steigern. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah, umfassend, schriftlich und mündlich sowie in regelmäßigen Sitzungen über die Lage des Konzerns, den aktuellen Geschäftsverlauf sowie zu allen relevanten Fragen der strategischen Planung, des

Risikomanagements, der Risikolage sowie zu wichtigen Compliance-Themen. Regelmäßig werden die Quartalsmitteilungen sowie der Halbjahresfinanzbericht vor ihrer Veröffentlichung im Rahmen von Sitzungen des Prüfungsausschusses mit dem Vorstand erörtert.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter stehen auch außerhalb der Sitzungen mit dem Vorstand in Kontakt, besprechen mit ihm wesentliche Geschäftsvorfälle sowie anstehende Entscheidungen und werden über Entwicklungen von wesentlicher Bedeutung unverzüglich informiert.

Aktionär*innen und Hauptversammlung

Die Aktionär*innen der SMA Solar Technology AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt mit verbindlicher Wirkung, wobei jede Aktie eine Stimme gewährt. Jede*r Aktionär*in, die/der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der SMA Solar Technology AG eingesetzt und an die Weisung der Aktionär*innen gebundenen Stimmrechtsvertretenden oder andere Bevollmächtigte ausüben zu lassen. Die Einladung zur Hauptversammlung und alle für Beschlussfassungen notwendigen Berichte und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts, werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und sind im Vorfeld der Hauptversammlung auf unserer [Unternehmenswebsite](#) einsehbar.

Übernahmerechtliche Angaben gemäß §§ 289a und 315a HGB

Ziffer 1: Das Grundkapital der SMA Solar Technology AG beträgt 34,7 Mio. Euro. Das Grundkapital ist eingeteilt in 34.700.000 auf den Inhaber/die Inhaberin lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Die mit den Anteilen verbundenen Rechte und Pflichten entsprechen den aktienrechtlichen Vorschriften.

Ziffer 2: Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Es bestehen nach Kenntnis des Vorstands keine Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragbarkeit von Aktien.

Ziffer 3: Die Danfoss A/S, Dänemark, hält 20,00 Prozent des Grundkapitals an der Gesellschaft.

Ziffer 4 und 5: Es bestehen keine Sonderrechte von Aktionär*innen oder am Kapital beteiligten Arbeitnehmer*innen, die besondere Kontrollbefugnisse verleihen.

Ziffer 6: Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG. Nach § 5 der Satzung der SMA Solar Technology AG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei die genaue Anzahl durch den Aufsichtsrat festgelegt wird. Änderungen der Satzung können von der Hauptversammlung gemäß § 179 AktG mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden.

Ziffer 7: Die Satzung enthält die Ermächtigung des Vorstands zu einem Genehmigten Kapital II. Der Vorstand ist bis zum 23. Mai 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber/die Inhaberin lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 3,4 Mio. Euro zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionär*innen in folgenden Fällen auszuschließen: a) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen für den Erwerb von oder die Beteiligung an Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, b) zur Gewährung von Aktien zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer*innen der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen, c) zur Ausnahme von Spitzenbeträgen und d) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt.

Des Weiteren ist der Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juni 2021 bis zum 30. Mai 2026 ermächtigt, für die Gesellschaft eigene Aktien in Höhe von bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und diese erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an sämtliche Aktionär*innen zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder wenn diese Aktien gegen Sacheinlage veräußert werden oder um die Aktien Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, oder Organmitgliedern der von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen anzubieten. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung der eigenen

Aktien durch Angebot an alle Aktionär*innen das Bezugsrecht der Aktionär*innen mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.

Ziffer 8: Mit Banken vereinbarte Kreditlinien mit einem Volumen von 350 Mio. Euro enthalten eine Change-of-Control-Klausel, die ein Sonderkündigungsrecht der jeweiligen Bank umfasst.

Ziffer 9: Es bestehen keine Vereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots den Mitgliedern des Vorstands oder Mitarbeitenden eine Entschädigung gewähren.